



**Einkünfte aus Kinderbetreuung / Pflegekosten-
beiträge / Tagesmütter**

StG 17; 18

DBG 17; 18

1. GEGENSTAND

Diese Praxisfestlegung ersetzt die bisherige Praxisfestlegung und findet ab der **Steuerperiode 2011** Anwendung. Sie behandelt die Besteuerung der Einkünfte von Personen, die Kinder aus fremden Haushalten an Tages-, Wochen- oder Dauerplätzen betreuen.

2. GRUNDSATZ

Pflegegehälter, die der betreuenden Person aus der Betreuung fremder Kinder zufließen, stellen in dem Umfang steuerbares Einkommen für geleistete Arbeit dar, als sie die Aufwendungen für den Unterhalt der Pflegekinder (Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten) übersteigen. Soweit sie bloss Ersatz der anfallenden Unkosten darstellen, entsteht kein steuerbares Einkommen. Entschädigungen über Fr. 1'000.– pro Jahr müssen aber mittels Lohnausweis deklariert werden (vgl. Ziff. 3.6).

3. BESTEUERUNG DER EINKÜNFTEN AUS KINDERBETREUUNG

3.1 Erwerbseinkommen

Einkünfte, die der betreuenden Person aus der Betreuung fremder Kinder zufließen, sind grundsätzlich als Erwerbseinkommen steuerbar, gleichgültig ob sie aus einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit, aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, aus der Betreuung im eigenen oder im fremden Haushalt stammen.

Pflegeeltern, welche ihre Pfllegetätigkeit direkt über eine Vereinbarung mit den leiblichen Eltern wahrnehmen und auch von diesen das Pflegegeld erhalten, gelten als Selbständigerwerbende.

Pflegeeltern, welche hingegen über eine Organisation (z.B. Verein, Pflegekinder-Aktion, Pro Juventute), eine Drittperson oder durch das Sozialamt-, das Fürsorgeamt oder die Vormundschaftsbehörde vermittelt werden, gelten als Unselbständigerwerbende.

Die Entschädigungen stellen in dem Umfang steuerbares Einkommen für geleistete Arbeit dar, als sie die Kosten für den Unterhalt der Pflegekinder (Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten) übersteigen.

3.2 Einkommen gemäss Pflegegeld-Richtlinien

Erfolgt die Entschädigung nach den Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton Graubünden (www.soa.gr.ch), so ist lediglich das Entgelt für die Betreuung steuerbar. Für Unselbständigerwerbende ist im Lohnausweis das Entgelt für die Betreuung als Lohn in Ziffer 1 und die Entschädigung für Spesen in Ziffer 13.1.2. zu deklarieren.

3.3 Einkommen in anderen Fällen

Erfolgt die Abrechnung nicht gemäss den Pflegegeld-Richtlinien für den Kanton GR, oder übersteigt der Ansatz den in den Richtlinien empfohlenen maximalen Tagesansatz, gilt bei der Deklaration in der Steuererklärung das Bruttosystem. Die gesamte Entschädigung ist als Einkommen zu deklarieren. Zur Abdeckung der direkten Kinderkosten (Kost und Logis, Haushaltskosten, inkl. Energie, Benützung der Einrichtungen, Ausbildungskosten der Pflegeeltern, Nebenkosten wie Spielzeuge, Bastel- und andere Kurse, Bücher, Schreib- und Zeichenmaterial, Körperpflege, Coiffeur, Toilettenartikel etc.) können ohne Nachweis für jedes betreute Kind aus fremden Haushalt pauschal abgezogen werden:

Art der Pflege:		Ab Steuerperiode 2011
Tages- oder Nachtpflege	Pro Tag	Fr. 26.00
Wochenpflege	Pro Monat	Fr. 570.00
Dauerpflege	Pro Monat	Fr. 780.00

Bei diesen Abzügen handelt es sich um Maximalbeträge, welche die effektiven Einkünfte nicht übersteigen dürfen. Diese pauschalierten direkten Kinderkosten werden auch bei selbständiger Tätigkeit zum Abzug zugelassen, sofern die Entschädigung pauschal erfolgt.

Die Kosten können auch effektiv in Abzug gebracht werden. In diesem Fall sind die Kosten vollständig und lückenlos nachzuweisen.

3.4 Steuerbares Einkommen bei externer Kinderbetreuung

Findet die Kinderbetreuung im Haushalt der zu betreuenden Kinder statt, kommen die leiblichen Eltern in der Regel für die direkten Kinderkosten auf. Die Pflegeeltern haben daher die gesamte Entschädigung als Erwerbseinkommen zu versteuern.

3.5 Symbolische Arbeitsentschädigung

Als symbolische Arbeitsentschädigungen gelten Zahlungen bis Fr. 1'000.- pro Jahr. Zahlungen in dieser Höhe werden als reine Unkostenentschädigungen anerkannt und müssen nicht deklariert werden.

3.6 Deklarationspflichtiges Einkommen

Vergütungen über Fr. 1'000.- pro Jahr sind mittels Lohnausweis zu deklarieren.

3.7 Abzug für Berufskosten

Unabhängig davon, wie abgerechnet wird und wo die Kinderbetreuung stattfindet, hat die Betreuungsperson Anspruch auf den pauschalen Berufskostenabzug gemäss Art. 31 Abs. 1 lit.c StG (Praxisfestlegung 031-01-c-01.doc)

3.8 Selbständige Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige Personen, welche Kinder in selbständiger Erwerbstätigkeit betreuen (Kinder- Jugendheime und ähnliches), haben ihre Einnahmen und Ausgaben vollständig aufzuzeichnen. Aufzeichnungspflichtig sind auch diejenigen Personen, die jährlich Roh-einnahmen von weniger als Fr. 100'000.- erzielen. Wir verweisen hier auf die Weglei-tung für Selbständigerwerbende.